

„Es sollte Beweis erhoben werden gemäß Beweisbeschuß vom 12. 11. 1983 durch Einholung eines Sachverständigengutachtens auf Antrag der Klägerin. Es war der Klägerin nicht möglich, dem Sachverständigen einen geeigneten Computer zur Vorführung der Software zur Verfügung zu stellen. Mit Schreiben vom 30. 5. 1986 wurde der Klägerin eine Frist von drei Wochen gesetzt, einen geeigneten Computer zur Verfügung zu stellen. Die Klägerin selbst hat darauf keinen Computer zur Verfügung stellen können. Sie hat insbesondere dem Gericht keine positive Mitteilung gemacht. Mit Schreiben vom 24. Januar 1987 teilt zwar der Sachverständige mit, daß ihm hinterlassen worden sei, daß nunmehr eine Anlage zur Verfügung stünde. Dieses Schreiben ging beiden Parteien zu. Eine nähere Konkretisierung oder eine nochmalige Kontaktaufnahme zum Sachverständigen erfolgte nicht bis zum Termin vom 24. 3. 1987 ...“

Entscheidungsgründe

„Die Klage ist nicht begründet. Die Klägerin ist beweisfällig geblieben. Die Beweislast liegt bei der Klägerin. Auch wenn der Beklagte die Software bei der Vorführung nicht beanstandet hat, so kann dies in diesem Bereich jedoch nicht als Abnahme gewertet werden. Denn die Ordnungsmäßigkeit einer solchen Ware läßt sich nicht durch äußere Überprüfung erkennen. Sie läßt sich nur erkennen durch Gebrauch. Der Beklagte hat aber nach Ingebrauchnahme alsbald Mängel gerügt.

Der Klägerin war es nicht möglich, einen Computer zur Verfügung zu stellen, der die Überprüfung der Software erlaubte. Die Mitteilung des Sachverständigen an das Gericht reicht nicht aus, nachdem die Klägerin seitens des Gerichts bereits ausdrücklich aufgefordert war, einen Computer zur Verfügung zu stellen und eine ihr gesetzte Frist ergebnislos verstrichen war. Abgesehen davon, daß die Wiederaufnahme der Beweisaufnahme den Rechtsstreit verzögert hätte, mußte die Klägerin einen entsprechenden Vortrag, daß nunmehr der Sachverständige tätig werden sollte, dem Gericht selbst gegenüber vorbringen. Die Klägerin ist anwaltlich vertreten. So wie der Sachverständige die Äußerungen des Prozeßbevollmächtigten oder eines Dritten aus dem Büro des Prozeßbevollmächtigten wiedergibt, sind diese völlig unbestimmt. Sie wurden auch nicht konkretisiert, nachdem der Inhalt dieser Äußerungen den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin bekannt wurde und diesen den völlig unvollständigen Informationsstand des Gerichts kannten. Nach der Vorgesichte hätte aber dem Gericht gegenüber der Vortrag erfolgen müssen, daß ein Computer zur Verfügung stand. Es hätte vor allen Dingen exakt angegeben werden müssen, wo dieser zur Verfügung stand und wann der Sachverständige Zugang hatte. Der Sachverständige war zum Zeitpunkt der Mitteilung des Klägervertreter nicht mehr beauftragt ...“

(Eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Christoph Zahrnt, Neckargemünd)

Anscheinsbeweis bei Hardwarefehlern

LG Essen, Urteil vom 25. Februar 1988 (6 O 291/87)

Nichtamtlicher Leitsatz

Zum Beweis des ersten Anscheins bei Hardwaremängeln.

Paragrafen

BGB: § 459
ZPO: § 287

Stichworte

Beweis des ersten Anscheins; Fehler — Beweislast — Hardware

Tatbestand

Der Kläger verlangt Wandlung eines Kaufvertrages über einen Mikrocomputer, den er Ende 1986 bei der Beklagten gekauft hatte. Die Beklagte hatte das Gerät am 26. Januar 1987 repariert. Der Kläger behauptet, daß weiterhin Fehler vorliegen würden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. „Denn die gekauften Gegenstände wiesen bei der Übergabe erhebliche Mängel auf, die deren Wert und Tauglichkeit zum gewöhnlichen Gebrauch aufheben.

Dies ergibt sich aus den ... Ausführungen des Sachverständigen. Aufgrund dieser Ausführungen hat die Kammer keinen Zweifel daran, daß zur Zeit der Augenscheineinnahme durch den Sachverständigen die Tastatur defekt war, die Uhr nicht funktionierte, ausgedruckte Schreiben und gespeicherte Sätze verstümmelt wiedergegeben wurden, das Diskettenlaufwerk B nicht benutzt werden konnte und ein Defekt am Anschlußkabel vorlag. Auf Grundlage der allgemeinen Lebenserfahrung spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, daß diese Mängel bereits bei der Übergabe der Geräte an den Kläger vorgelegen haben. Der Beklagte hat den Beweis des ersten Anscheins nicht entkräftet.“

(Eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Christoph Zahrnt, Neckargemünd)